



AG 3

Regelsatz und Mehrbedarfe



Notwendiger Lebensunterhalt

= soziokulturelles oder menschenwürdiges
Existenzminimum

= sozialhilferechtlicher Bedarf, Gesamtbedarf,
Bruttobedarf



Notwendiger Lebensunterhalt nach SGB XII:

- in Wohnungen lebende Menschen als Ausgangspunkt,
- alle anderen Wohn- oder Lebensformen stellen Ausnahmefallkonstellationen dar,
- dies gilt auch für stationären Einrichtungen



Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Notwendiger Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen: § 27b SGB XII

- Stellt eine Pauschale dar – Lebensunterhalt wird durch die stationäre Einrichtung erbracht,
- darüber hinaus Barbetrag und Bekleidungs pauschale,
- nur diese beiden ergänzenden Komponenten sind auszahlende Geldleistungen



Notwendiger Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII

Gesetzliche Umschreibung: § 27a SGB XII

- umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung
- Der gesamte notwendige Lebensunterhalt mit Ausnahme der
 - **Mehrbedarfe** und einmaligen Bedarfe
 - Beiträge für Versicherungen und Vorsorge
 - Bildung und Teilhabe
 - Unterkunft und Heizungergibt den monatlichen Regelbedarf
- Zur Deckung der Regelbedarfe, deren Höhe sich nach den Regelbedarfsstufen ergeben, sind **monatliche Regelsätze** als Bedarf anzuerkennen



§ 27a Absatz 2 und 3 SGB XII

- monatlicher Regelsatz ist in Regelbedarfsstufen unterteilt
- zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, sind monatliche Regelsätze als Bedarf zu anzuerkennen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt.
- Regelsatz stellt monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen



abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a SGB XII

§ 27a Absatz 4 SGB XII

Im Einzelfall wird Regelsatz abweichend von maßgebender Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist (*Absenkung*) oder
2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können (*Erhöhung*).

...

Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 ergibt, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, 3 und 4 gedeckt werden.



Mehrbedarfe: §§ 30 und 42b SGB XII

Mehrbedarfe stellen eine Ergänzung des Regelsatzes in konkreten Bedarfssituationen dar: Weil Aufwendungen entstehen, die bei längerfristig bestehenden Bedarfssituationen nicht aus den Regelsätzen gedeckt werden können.

- Grundnorm: § 30 SGB XII (Drittes Kapitel SGB XII)
- Ergänzungsnorm: § 42b SGB XII (Viertes Kapitel SGB XII)



Absatz 1: Merkzeichen G für Gehbehinderung

- Voraussetzungen:
 - Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht (Regelaltersgrenze) **oder**
 - Altersgrenze noch nicht erreicht und voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind
- **und** durch einen Bescheid der nach § 152 Absatz 4 SGB IX oder einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 SGB IX die Feststellung **Merkzeichen G nachweisen**,
- wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht



Absatz 2: Schwangerschaft

Für werdende Mütter nach der 12.

Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.



Absatz 3: Alleinerziehende

mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist, soweit kein abweichender Bedarf besteht, ein Mehrbedarf anzuerkennen ...



Absatz 4: Menschen mit Behinderung Bildung/Ausbildung
§ 42b Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden auf
Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Verweisung auf die ab 1.1.2020 geltende Mehrbedarfsvorschrift im
Vierten Kapitel SGB XII



Absatz 5: ernährungsbedingter Mehrbedarf

Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.



Absatz 6: Begrenzung Höhe

Die Summe des nach den Absätzen 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.



Absatz 7: Warmwasser

soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb keine Leistungen für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 erbracht werden.

Höhe: für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe jeweils

- 2,3 vom Hundert der Regelbedarfsstufen 1 bis 3
- 1,4 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 4
- 1,2 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 5 oder
- 0,8 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 6



Mehrbedarfe ab 1.1.2020: § 42b SGB XII

Absatz 1: Grundsatz

Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden **ergänzend** zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.



Mehrbedarfe ab 1.1.2020: § 42b SGB XII

Absatz 2: Mittagessen WfbM

Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches,
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote.

Mehraufwendungen je Arbeitstag: ein Dreißigstel des Betrags nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung, [*abzüglich der Eigenbeteiligung. Für die Höhe der Eigenbeteiligung ist ...*].

Ermittlung monatlicher Bedarf: fünf Arbeitstage je Woche und 220 Arbeitstage je Kalenderjahr



Mehrbedarfe ab 1.1.2020: § 42b SGB XII

Absatz 3: Menschen mit Behinderungen – Bildung/Ausbildung

Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt.

In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen.

In den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist § 30 Absatz 1 Nummer 2 (Mehrbedarf G wegen voller EM) nicht anzuwenden.



Mehrbedarfe ab 1.1.2020: § 42b SGB XII

Absatz 4: Begrenzung Höhe

Die Summe des nach Absatz 3 und § 30 Absatz 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.